



## Merkblatt

Umzüge und Brauchtumsveranstaltungen

**Rechts- und Ordnungsamt**  
Straßenverkehrsbehörde

### 1. Verantwortliche - Fahrer – Geschwindigkeit

- Für jede am Festumzug teilnehmende Gruppe ist eine verantwortliche volljährige Aufsichtsperson (nicht der Fahrer!) zu bestimmen. Deren Name und telefonische Erreichbarkeit (Handy) sind dem Veranstalter mitzuteilen. Die von der Organisationsleitung ausgegebene Teilnehmernummer ist sichtbar mitzuführen.
- Pro Wagenrad der Festwagen (einschließlich Zugfahrzeug) ist ein Wegbegleiter zu stellen. Ausnahmen: Kombinationen, deren Zugfahrzeug eine durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 32 km/h aufweist (Fahrerlaubnisklasseneinteilung nach § 6 der Fahrerlaubnisverordnung). In diesen Fällen wird lediglich eine Begleitperson pro Seite der Kombination gefordert. Eine weitere Ausnahme bilden diejenigen Kombinationen, bei denen sowohl Zugfahrzeug als auch Anhänger lediglich mit einer Achse ausgestattet sind und bei denen keine Begleitpersonen vorgeschrieben werden.
- Die Führer der eingesetzten Fahrzeuge müssen im Besitz einer entsprechenden gültigen Fahrerlaubnis sein. Das Mindestalter für die Fahrzeugführer beträgt 18 Jahre. Die Fahrer der Fahrzeuge sind zu besonderer Vorsicht und Rücksichtnahme anzuhalten.
- Die Fahrzeuge dürfen max. mit einer Geschwindigkeit von 25 km/h (An- und Abfahrt), beim Festzug mit Schrittgeschwindigkeit, gefahren werden.

### 2. Zulassungsvoraussetzungen

Es dürfen nur zugelassene oder von der Zulassung befreite, verkehrssichere Fahrzeuge, die der Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO) und die den besonderen Anforderungen des Umzuges entsprechen eingesetzt werden. Fahrzeuge die wesentlich verändert wurden (insbesondere Änderungen an Fahrzeugteilen, deren Beschaffenheit besonderen Vorschriften unterliegen, wie Zugeinrichtung, Bremsen, Lenkung, sowie An- oder Aufbauten, durch die die zulässigen Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewicht überschritten werden) und auf denen Personen befördert werden, müssen von einem amtlich anerkannten Sachverständigen begutachtet werden.

### 3. Technische Voraussetzungen für Anhänger und Zugfahrzeuge

- Die vorgeschriebenen lichttechnischen Einrichtungen müssen während der An- und Abfahrt vollständig vorhanden und betriebsbereit sein.
- Anhänger dürfen nur hinter solchen Zugfahrzeugen mitgeführt werden, die hierfür geeignet sind, insbesondere ist auf zul. Anhängelast und Stützlast zu achten.
- Zur Verbindung von Fahrzeugen dürfen nur Verbindungseinrichtungen in amtlich genehmigter Bauart verwendet werden. Die Fahrzeuge müssen mit einer Betriebs- und Feststellbremse ausgerüstet sein.
- Der Halter sowie der Führer des Fahrzeuges sind dafür verantwortlich, dass durch die am Fahrzeug angebrachten Aufbauten oder Veränderungen die Sichtverhältnisse für den Fahrzeugführer und die Bedienfähigkeit des Fahrzeuges nicht beeinträchtigt werden.

### 4. Abmessungen der Fahrzeuge

- Aufbauten, Dekoration und dergleichen sind so zu befestigen, dass sie jeglichem Einfluss von außen standhalten. Die Gesamthöhe darf 4 m, die Gesamtbreite darf 3 m nicht überschreiten. Die Länge darf über die jeweils gesetzlichen Abmessungen nicht hinausgehen.

Sollten die Abmessungen überschritten werden ist eine Abnahme durch eine aml. anerkannte Prüfstelle notwendig. Diese ist dem Veranstalter vorzulegen. Zudem bedarf es einer Ausnahmegenehmigung durch die zuständige Straßenverkehrsbehörde – hier die des Landkreis Eichsfeld.

#### 5. Lautstärke

Die Lautstärke der mitgeführten Musikanlagen ist während des Umzuges und bei der Aufstellung auf 90 db (A) zu begrenzen. Nach dem Veranstaltungsende ist bei allen Wagen die Musik auszuschalten. Es wird empfohlen, die Lautsprecher nicht nach außen, sondern zur Wagenmitte auszurichten. Elektrische Geräte, wie z. B. Stromaggregate, müssen den Sicherheitsvorschriften für den mobilen Betrieb entsprechen. Durch Schallpegelbegrenzer kann die Lautstärke elektronischer Verstärker genau bestimmt werden. Die Verwendung von Schallpegelbegrenzern wird Ihnen daher besonders empfohlen.

#### 6. Personentransport

Auf der Hin- und Abfahrt zum und vom Festumzug ist die Mitnahme von Personen auf der Ladefläche oder in den Laderäumen der Fahrzeuge untersagt. Die Höchstzahl der auf jedem Fahrzeug zu befördernden Personen ist unter Beachtung des zulässigen Gesamtgewichts des Fahrzeuges festzulegen. Der Aufenthalt von Personen auf oder an Zugmaschinen ist untersagt. In den Zugmaschinen dürfen nur die für den Fahrzeugführer und Beifahrer vorgesehenen Plätze belegt werden. Anhänger, auf denen Personen befördert werden, müssen mit ebenen, rutschfesten und sicheren Steh- bzw. Sitzflächen, Haltevorrichtungen, Geländern bzw. Brüstungen und Ein- bzw. Ausstiegen ausgerüstet sein. Beim Mitführen von stehenden Personen ist eine Mindesthöhe der Brüstung von 1000 mm einzuhalten. Beim Mitführen von sitzenden Personen oder Kindern (z.B. Kinderprinzenwagen) ist eine Mindesthöhe von 800 mm ausreichend. Für jede beförderte Person muss eine Sitzfläche vorhanden sein.

#### 7. Wurfartikel

Als Wurfartikel sind nur Bonbons und kleine Geschenke (z. B. Blumen) erlaubt. Das Abwerfen von festen, flüssigen, schaum- oder pulverartigen Materialien und von verletzenden Gegenständen (z. B. Flaschen, Gläser) ist verboten.

#### 8. Alkohol

- Alkoholisierte Fahrzeugführer sind unverzüglich vom Verlauf des weiteren Umzugs auszuschließen. Ebenfalls ausgeschlossen werden Teilnehmer, die wegen übermäßigem Alkohol- bzw. Drogenkonsum für sich und andere eine Gefährdung darstellen. Es ist sicherzustellen, dass Jugendliche unter 16 Jahren keine alkoholischen Getränke konsumieren können. Das Konsumieren von branntweinhaltenen Getränken durch die Teilnehmer ist untersagt.
- Auf den Wagen gilt absolutes Glasflaschenverbot, d. h. das Mitführen von Glasflaschen ist auf den Festwagen verboten.

#### 9. Versicherung

Für jedes der eingesetzten Fahrzeuge muss eine Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung bestehen, die die Haftung für Schäden abdeckt, die auf den Einsatz der Fahrzeuge im Rahmen von Festzügen zurückzuführen sind. Der Einsatz bei Festzügen muss somit der Versicherung mitgeteilt werden. Die Teilnehmer der Veranstaltung haften für alle Schäden, die während der Veranstaltung von ihnen verursacht werden. Dies gilt insbesondere auch für Schadens- und Unglücksfälle, von denen Teilnehmer oder Besucher des Festzuges betroffen werden.

**Die Teilnehmer der Veranstaltung haben den Anordnungen der Polizeibeamten, des Ordnungspersonals und des Veranstalters Folge zu leisten. Teilnehmer, die die Auflagen nicht beachten und einhalten, werden vom Festzug ausgeschlossen. Ordnungswidrigkeiten und Straftaten werden separat verfolgt.**

# **Merkblatt über die Ausrüstung und den Betrieb von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen für den Einsatz bei Brauchtumsveranstaltungen**

Bonn, den 18. Juli 2000 S 33/36.24.02-50 VKBl. 2000, S. 406

Geändert durch Bekanntmachung des Bundesministers für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen vom 13.11.2000 (VKBl. 2000, S. 680)

## **Vorbemerkungen**

Für alle Fahrzeuge, die am öffentlichen Straßenverkehr teilnehmen, gelten grundsätzlich die einschlägigen Regelungen des Straßenverkehrsrechts – insbesondere die Vorschriften der StVZO und StVO sowie die diese ergänzenden Regelungen.

Durch die „Zweite Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften“ vom 28. Februar 1989 (2. StVRAusnahmeVO) sind jedoch unter bestimmten Voraussetzungen Ausnahmen von der StVZO, StVO und der Fahrerlaubnis- Verordnung zugelassen.

Dieses Merkblatt wurde erstellt, um eine bundesweit einheitliche Verfahrensweise bei der Begutachtung der im Rahmen dieser Ausnahmeregelung eingesetzten Fahrzeuge durch den amtlich anerkannten Sachverständigen sicherzustellen und den Betreibern und Benutzern dieser Fahrzeuge Hinweise für den sicheren Betrieb zu geben. Nach Anhörung der zuständigen obersten Landesbehörden gebe ich nachstehend den Wortlaut bekannt.

## **Geltungsbereich**

Das Merkblatt gilt entsprechend der 2. StVRAusnahmeVO

- für alle Fahrzeuge, wenn sie auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen eingesetzt werden.
- für Zugmaschinen, wenn sie
  1. auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen,
  2. für nicht gewerbsmäßig durchgeführte Altmaterialiensammlungen oder Landschaftssäuberungsaktionen,
  3. zu Feuerwehreinsätzen oder Feuerwehrrübungen,
  4. für Feldrundfahrten oder ähnliche Einsätze,
  5. auf den Zu- und Abfahrten zu diesen Anlässen verwendet werden.

Für gewerbsmäßige Personenbeförderungen -auch z.B. bei Stadtrundfahrten etc- mit besonderen Fahrzeugkombinationen wurde ein eigenes „Merkblatt zur Begutachtung von Zugkombinationen zur Personenbeförderung und zur Erteilung von erforderlichen Ausnahmegenehmigungen“ (VkBl. 1998, S. 1235) veröffentlicht.

## **Inhalt**

1. Zulassungsvoraussetzungen
  - 1.1. Betriebserlaubnis für Fahrzeuge (§ 18 StVZO)
2. Technische Voraussetzungen für Anhänger und Zugfahrzeuge
  - 2.1. Bremsausrüstung (§ 41 StVZO)
  - 2.2. Einrichtungen zur Verbindung von Fahrzeugen (§ 43 StVZO)
  - 2.3. Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte (§ 32 und § 34 StVZO)
  - 2.4. Räder und Reifen (§ 36 StVZO)

- 2.5. Sicherheitsvorkehrungen für die Personenbeförderung (§ 21 StVO)
- 2.6. Lichttechnische Einrichtungen (§ 49a ff StVZO)
  
- 3. Betriebsvorschriften und Zugzusammenstellung
  - 3.1. Zulässige Höchstgeschwindigkeit (Betriebsvorschrift)
  - 3.2. Versicherungen
  - 3.3. Zusammenstellung
- 4. Voraussetzungen für die Fahrzeugführer
  - 4.1. Mindestalter
  - 4.2. Führerschein (§ 6 FeV)
- 5. Muster für ein Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen

## **Wortlaut des Merkblattes**

### **1. Zulassungsvoraussetzungen**

#### **1.1. Betriebserlaubnis für Fahrzeuge (§ 18 StVZO)**

Mit Ausnahme von Fahrzeugen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit bis 6 km/h muss für jedes Fahrzeug, das auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen (§ 1 Absatz 1 Nr. 1 der 2. StVR-AusnahmeVO) eingesetzt wird, eine Betriebserlaubnis erteilt sein. Ein entsprechender Nachweis (z.B. Kopie der Allgemeinen Betriebserlaubnis im Einzelfall) muss ausgestellt sein.

Für Fahrzeuge, die auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen (§ 1 Absatz 1 Nr. 1 der 2. StVR-AusnahmeVO) eingesetzt werden und die mit An- oder Aufbauten versehen sind, erlischt die Betriebserlaubnis nicht, sofern die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt wird.

Fahrzeuge, die wesentlich verändert wurden <sup>1</sup> und auf denen Personen befördert werden, müssen von einem amtlich anerkannten Sachverständigen begutachtet werden.

Die Bestätigung, dass keine Bedenken gegen die Verkehrssicherheit der Fahrzeuge bestehen, wird vom amtlich anerkannten Sachverständigen im Gutachten nach Abschnitt 5 bescheinigt.

### **2. Technische Voraussetzungen für Anhänger und Zugfahrzeuge**

#### **2.1. Bremsausrüstung (§ 41 StVZO)**

Die Fahrzeuge müssen entsprechend den Vorschriften der StVZO grundsätzlich mit einer Betriebsbremse und einer Feststellbremse ausgerüstet sein.

Abweichungen sind beschränkt auf örtliche Einsätze möglich, sofern ein amtlich anerkannter Sachverständiger die Ausnahme befürwortet und die zuständige Stelle eine Genehmigung erteilt.

#### **2.2. Einrichtungen zur Verbindung von Fahrzeugen (§ 43 StVZO)**

Es dürfen nur Verbindungseinrichtungen in amtlich genehmigter Bauart verwendet werden. Unsachgemäße Änderungen oder Reparaturen sowie Beschädigungen sind nicht zulässig.

---

<sup>1</sup> Wesentliche Veränderungen sind insbesondere Änderungen an Fahrzeugteilen, deren Beschaffenheit besonderen Vorschriften unterliegen, wie Zugeinrichtungen, Bremsen, Lenkung sowie An- oder Aufbauten, durch die die zulässigen Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte überschritten werden

In besonderen Fällen ist eine fachlich vertretbare Änderung einer Zugdeichsel zulässig, sofern die Änderung durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen positiv begutachtet und von der zuständigen Stelle genehmigt wurde (entsprechend § 19 Absatz 2 und 3 StVZO).

### **2.3. Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte (§ 32 und § 34 StVZO)**

Bei Verwendung der Fahrzeuge auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen (§ 1 Absatz 1 Nr. 1 der 2. StVR-AusnahmeVO) dürfen die gemäß § 32 und § 34 StVZO zulässigen Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte der Fahrzeuge überschritten werden, wenn keine Bedenken gegen die Verkehrssicherheit auf diesen Veranstaltungen bestehen.

Die Unbedenklichkeit ist vom amtlich anerkannten Sachverständigen im Gutachten nach Abschnitt 5 zu bescheinigen.

### **2.4. Räder und Reifen (§ 36 StVZO)**

Die Tragfähigkeit in Abhängigkeit der zulässigen Höchstgeschwindigkeit muss gegeben sein.

### **2.5. Sicherheitsvorkehrungen für die Personenbeförderung (§ 21 StVO)**

Fahrzeuge, auf denen Personen befördert werden, müssen mit rutschfesten und sicheren Stehflächen, Haltevorrichtungen, Geländern bzw. Brüstungen und Ein- bzw. Ausstiegen im Sinne der Unfallverhütungsvorschriften ausgerüstet sein.

Beim Mitführen stehender Personen ist eine Mindesthöhe der Brüstung von 1000 mm einzuhalten. Beim Mitführen von sitzenden Personen oder Kindern (z.B. Kinderprinzenwagen) ist eine Mindesthöhe von 800 mm ausreichend.

Sitzbänke, Tische und sonstige Auf- und Einbauten müssen mit dem Fahrzeug fest verbunden sein. Die Verbindungen müssen so ausgelegt sein, dass sie üblicherweise im Betrieb auftretenden Belastungen standhalten.

Auf die jeweils zulässigen Höchstgeschwindigkeiten (Betriebsvorschrift) wird hingewiesen (siehe Abschnitt 3.1).

Ein- und Ausstiege sollten möglichst hinten bezogen auf die Fahrtrichtung angeordnet sein. Auf keinen Fall dürfen sich Ein- und Ausstiege zwischen zwei miteinander verbundenen Fahrzeugen befinden.

Beim Mitführen von Kindern auf Ladeflächen von Fahrzeugen muss mindestens eine geeignete Erwachsene Person als Aufsicht vorhanden sein

### **2.6. Lichttechnische Einrichtungen (§ 49a ff StVZO)**

Die vorgeschriebenen oder für zulässig erklärten lichttechnischen Einrichtungen müssen an Fahrzeugen, die auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen (§ 1 Absatz 1 Nr. 1 der 2. StVR-AusnahmeVO) eingesetzt werden, vollständig vorhanden und betriebsbereit sein.

Dies gilt nicht während örtlicher Brauchtumsveranstaltungen, die auf für den übrigen Verkehr abgesperrten Strecken stattfinden (z.B. Rosenmontagszüge).

### 3. Betriebsvorschriften und Zugzusammenstellung

#### 3.1. Zulässige Höchstgeschwindigkeit (Betriebsvorschrift)

Die zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt:

- 6 km/h bei Fahrzeugen ohne Betriebserlaubnis, Fahrzeugen mit besonders kritischem Aufbau und Fahrzeugen, auf denen Personen stehend befördert werden;
- 25 km/h bei Fahrzeugen, auf denen Personen sitzend befördert werden, Fahrzeugen, die aufgrund technischer Anforderungen (siehe Abschnitt 2) für eine höhere Geschwindigkeit nicht zugelassen sind sowie Fahrzeugkombinationen bestehend aus Zugmaschine und Anhänger(n).

Die jeweils zulässige Höchstgeschwindigkeit (Betriebsvorschrift) ist durch ein Geschwindigkeitsschild nach § 58 StVZO auf der Rückseite der Fahrzeuge bzw. Fahrzeugkombinationen anzugeben. Dies gilt nicht während örtlicher Brauchtumsveranstaltungen, die auf für den übrigen Verkehr abgesperrten Strecken stattfinden ( z.B. Rosenmontagsumzüge).

#### 3.2. Versicherungen

Für jedes der eingesetzten Fahrzeuge muss eine Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung bestehen, die die Haftung für Schäden abdeckt, die auf den Einsatz der Fahrzeuge im Rahmen der 2. StVR-AusnahmeVO zurückzuführen sind

#### 3.3. Zugzusammenstellung

Anhänger dürfen nur hinter solchen Zugfahrzeugen mitgeführt werden, die hierfür geeignet sind.

Voraussetzungen für die Eignung sind insbesondere:

- das zul. Gesamtgewicht, die zul. Hinterachslast, die zul. Anhängelast und die zul. Stützlast am Kupplungspunkt des Zugfahrzeuges müssen ausreichend sein, um den Anhänger mitführen zu können (siehe Angaben im Fz-Schein und in der Betriebsanleitung bzw. im Gutachten nach Abschnitt 5);
- die Anhängerkupplung des Zugfahrzeuges muss für die aufzunehmende Anhängelast und Stützlast sowie für die Aufnahme einer entsprechenden Zugöse des Anhängers geeignet sein;
- die Fahrzeugkombination muss die vorgeschriebene Bremsverzögerung erreichen. Es wird unterstellt, dass die vorgeschriebene Bremsverzögerung vom Zeitpunkt der Bremsbetätigung bis zum Stillstand der Fahrzeugkombination in Abhängigkeit der bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit des Zugfahrzeuges folgende Werte nicht übersteigt:

Bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit des Zugfahrzeuges	Bremsweg höchstens
20 km/h	6,5 m
25 km/h	9,1 m
30 km/h	12,3 m
40 km/h	19,8 m

- die Anforderungen an die Bremsanlagen von Zugfahrzeug und Anhänger entsprechend Abschnitt 2.1 sind zu erfüllen.

### 4. Voraussetzungen für die Fahrzeugführer

#### 4.1. Mindestalter

Das Mindestalter für die Fahrzeugführer beträgt 18 Jahre.

#### 4.2. Führerschein (§ 6 FEV)

Zum Führen von Zugmaschinen bis 32 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit und Anhängern, die auf Einsätzen im Rahmen der 2. StVRAusnahmeVO geführt werden, berechtigt - abweichend von § 6 Absatz 1 FeV - die Fahrerlaubnis der Klasse L<sup>2</sup> (Klasse 5 gemäß StVZO in der bis 31.12.1998 geltenden Fassung).

#### 5. Muster für ein Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen

##### Gutachtengemäß der zweiten Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften zum Einsatz von Fahrzeugen bei Brauchtumsveranstaltungen

mit/  ohne \* Personenbeförderung,

max. \_\_\_\_\_ Sitzplätze; max. Stehplätze \_\_\_\_\_

#### 1. Fahrzeugidentifizierung

- 1.1. Fahrzeug- und Aufbauart:
- 1.2. Hersteller:
- 1.3. Fahrzeug-Ident.-Nr.:
- 1.4. Fabricschild (Anbringungsort):
- 1.5. Betriebserlaubnis-Nr.:

#### 2. Beschreibung des Aufbaus mit Bilddokumentation

#### 3. Fahrzeugdaten

- 3.1. Maße über alles: Länge: \_\_\_\_\_ mm; Breite: \_\_\_\_\_ mm Höhe: \_\_\_\_\_ mm
- 3.2. Zulässiges Gesamtgewicht \_\_\_\_\_ kg
- 3.3. Zulässige Achslast: vorn \_\_\_\_\_ kg; hinten \_\_\_\_\_ kg
- 3.4. Zahlen der Achsen:
- 3.5. Größenbezeichnung der Bereifung:
- 3.6. Art der Betriebsbremse:
- 3.7. Art der Feststellbremse:
- 3.8. Lenkung:  nicht begrenzt/  auf \_\_\_\_\_ Grad begrenzt\*
- 3.9. Art der mechanischen Verbindungseinrichtung\*:  Zugöse  Zugkugelhuppelung  
 Bolzenkuppelung  Sonstige Verbindungseinrichtung Beschreibung:

Zuggabel, -deichsel, -rohr

Originalzustand  geänderte Ausführung:  Kupplungskugel  Bolzenkuppelung

#### 4. Sicherheitsvorkehrungen für die Personenbeförderung

- 4.1. Ein- und Ausstiege (Beschreibung, Maße):
- 4.2. Brüstung, Haltevorrichtung (Beschreibung, Maße, Lage):

---

<sup>2</sup> in der ab dem 1. Januar 1999 gültigen Fassung

\* zutreffendes ankreuzen

## 5. Auflagen, Beschränkungen und Gültigkeitsdauer

### 5.1. Auf An- und Abfahrten \*

5.1.1. sind die erforderlichen Leuchtenträger anzubringen  vorn/  hinten/  keine  
(kann bei Begleitfahrzeug  vor dem Fahrzeug/  hinter dem Fahrzeug/  vor der  
Fahrzeugkombination/  hinter der Fahrzeugkombination entfallen)

5.1.2. beträgt die zulässige Fahrgeschwindigkeit (Betriebsvorschrift)

6 km/h /  25 km/h /       km/h.

Ein Geschwindigkeitsschild nach § 58 StVZO  ist /  ist nicht erforderlich.

5.1.3. sind alle Aufbauten fest und sicher anzubringen

5.1.4. dürfen auf  dem Fahrzeug /  der Fahrzeugkombination  Personen /  keine  
Personen befördert werden.

5.2. Zum Ziehen des Anhänger muss ein geeignetes Zugfahrzeug verwendet werden \*

5.2.1.  Das Zugfahrzeug muss mit einer Einleitungs-Druckluftbremsanlage ausgerüstet sein.

5.2.2.  Das Zugfahrzeug muss mit einer Zweitleitungs-Druckluftbremsanlage ausgerüstet  
sein.

5.2.3.  Das Zugfahrzeug muss mindestens ein tatsächliches Gesamtgewicht von

\_\_ kg bei Wirkung der Betriebsbremse auf eine Achse

\_\_ kg bei Wirkung der Betriebsbremse auf alle Räder haben.

Die Bremsverzögerung muss mindestens die unter Abschnitt 3.3 des Merkblattes ange-  
gebenen Werte erreichen.

5.2.4.  Das Zugfahrzeug muss mit einer Verbindungseinrichtung in einer genehmigten und  
geeigneten Ausführung ausgerüstet sein:

D-Wert min.: \_\_ kN

V-Wert min.: \_\_ kN

Stützlast min.: \_\_ kN

5.2.5.  Das Zugfahrzeug muss verkehrs- und betriebssicher sein.

5.3.  Während der Veranstaltung darf nur mit Schrittgeschwindigkeit gefahren werden.

5.4. Weitere Auflagen und Beschränkungen:

Bei Beachtung der geforderten Auflagen und Beschränkungen bestehen auch in Verbind-  
ung mit den festgestellten Abweichungen von der StVZO bzw. der StVO keine Beden-  
ken gegen die Verkehrssicherheit beim Einsatz auf der o.g. Veranstaltung.

5.5. Gültigkeitsdauer

Das Gutachten ist gültig bis zum \_\_\_\_\_, sofern keine baulichen Veränderungen vor-  
genommen werden.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

Der amtlich anerkannte Sachverständige  
für den Kraftfahrzeugverkehr (Siegel)

Bundesministerium für Verkehr,  
Bau- und Wohnungswesen  
Im Auftrag  
Dr.-Ing. Huber

(VkBl. 2000 S. 406)

\* zutreffendes ankreuzen